



BEGRÜNDUNG

Die Vierzehnte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS- CoV-2 in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe sowie in ähnlichen Einrichtungen vom 30. Juni 2021 (GVBl. S. 446, 451) benennt für die ambulanten Dienste und Unternehmen im Bereich der Eingliederungshilfe die Anwendbarkeit der Landesverordnung. Damit wird der Möglichkeit Rechnung getragen, dass auch für diese Dienste und Einrichtungen weiterhin eine Testpflicht nach § 28 a Abs. 7 Ziffer 2 a Infektionsschutzgesetz (IfSG) gilt.

Darüber hinaus wurden die Übergangsregelungen in § 1 Abs. 5, § 4 Abs. 5 und § 5 Absätze 1, 3 und 4 entfernt, sodass nunmehr nur noch der Verweis auf die geltenden Regelungen des § 22 a IfSG, die seit dem 22. März 2022 gelten, erfolgt.